

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von

takebefore. Sean Luca Krüger
Dorfstraße 34
25524 Heiligenstedten

- im Folgenden: „takebefore“ –

§ 1 Allgemeines

- I. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verhältnisse, die zwischen takebefore und dem Kunden geschlossen werden.
- II. takebefore bietet dem Kunden Leistungen im Bereich Webdesign oder Webentwicklung an. Die Wartung und Pflege übernimmt takebefore im Regelfall ebenfalls. Die spezifische Leistung, die takebefore erbringt, ist Gegenstand von individuellen Vereinbarungen zwischen takebefore und dem Kunden.
- III. takebefore schließt Verträge mit Verbrauchern bzw. Privatpersonen, sowie mit Geschäftskunden
- IV. takebefore ist berechtigt, die zu erbringenden Leistungen an Subunternehmer weiterzugeben, welche wiederum mit ihren Nutzungsbedingungen handeln. takebefore bleibt dabei weiterhin der einzige Vertragspartner des Kunden. Das Nutzen an Dritten erfolgt nur dann, wenn für takebefore ersichtlich ist, dass der Einsatz dem Kunden nicht schadet und es dem Projekt (z.B. die Erstellung einer Webseite) zugutekommt.
- V. Die Vertragspartei des Kunden verpflichtet sich, einen Ansprechpartner zu benennen, der den Auftrag begleitet und zur Abgabe von rechtsverbindlichen Dokumenten und Schriftstücken

berechtigt ist. Es kann maximal eine Person angegeben werden.

- VI. Geschäftsbedingungen, die durch den Kunden verwendet werden und von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, erkennt takebefore nicht an.
- VII. Vorausgesetzt, es wurden keine anderen Vereinbarungen getroffen, ist der Kunde verpflichtet, regelmäßige Passwortänderungen mit einem sicheren Passwort vorzunehmen.
- VIII. Für eventuellen Missbrauch durch Dritte ist der Kunde selbst verantwortlich, soweit er diese zu vertreten hat.

§ 2 Mitwirkungspflichten des Kunden

- I. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass von ihm bereitgestellte Bilder, Texte Graphiken und weitere Inhalte nicht gegen die Rechte Dritter (z.B. Urheber- oder Bildrechte) oder sonstige Rechtsnormen verstoßen.
- II. Insbesondere ist takebefore nicht in der Lage, das Geschäftsmodell oder vom Kunden selber hergestellte oder erworbene Inhalte (Layouts, Graphiken, Styleguides etc.) auf ihre rechtliche Gültigkeit zu prüfen. Wenn der Kunde spezifische Weisungen im Bezug auf das herzustellende Werk erteilt, haftet der Kunde hierfür selbst.

- III. Der Kunde ist verpflichtet, dass die von ihm bereitgestellten Informationen korrekt und in ihrer Vollständigkeit angegeben sind. Dies gilt insbesondere für Angaben zur Erstellung von Impresen und Datenschutzerklärungen und die Angaben auf den von takebefore erteilt Formblättern.
- IV. Der Kunde ist dazu verpflichtet, Inhalte im ihm bestmöglichen Format zur Erfüllung des Auftrags durch takebefore bereitzustellen. takebefore kann Anweisungen bezüglich des gewünschten Dateiformates erteilen.
- V. Abweichend von anderen Individualvereinbarungen, ist der Kunde für die Beschaffung des Materials selbst verantwortlich. Sollte dieser jedoch entgegen der Absprache kein Material zur Verfügung stellen, ist takebefore berechtigt, die entsprechenden Leerstellen auf dem Produkt, zu jeglichen Produktionsständen, durch Platzhalter und Blindtexte oder unter Einbehaltung der urheberrechtlichen Kennzeichnungsangaben durch Bildmaterial andere Quellen (z.B. Stockfotos [Pixabay..], eigene Bildmaterialsammlungen) zu ersetzen.
- VI. Sofern für einzelne Auftragsbestandteile die Schließung eines Auftragsverarbeitungsvertrages (nach Artikel 28 DSGVO) erforderlich ist, verpflichtet sich sowohl der Kunde als auch takebefore zur Unterzeichnung eines solchen von takebefore gestellten Vertrags vor der letztendlichen Leistungserbringung.
- VII. takebefore ist für zeitliche Verzögerungen des Projektes, etwa durch ungenügende Mit- oder Zuarbeit durch den des Kunden in keiner Hinsicht verantwortlich.
- VIII. Der Kunde muss auf jede Kontaktaufnahme durch takebefore innerhalb von 5 Tagen reagieren. Diese Antwort kann telefonisch oder durch elektronische (E-Mail, WhatsApp und andere vereinbarte Messenger) Methoden erfolgen.
- IX. Kommt der Kunde seiner Verpflichtungen dieses Artikels oder anderer Vereinbarungen (auch mündlich oder persönlich) nicht nach, kann takebefore die hierdurch entstehenden

Zusataufwände in Rechnung stellen. Dies gilt insbesondere für zeitliche Folgen.

§ 3 Webseitenerstellung

- I. Die Webseitenerstellung erfolgt auf die von takebefore zu empfehlende Methode oder zu empfehlende System.
- II. Der grundsätzliche Gegenstand von Webdesign- und Entwicklungsverträgen ist das Designen und Entwickeln neuer Webseiten oder die Erweiterung bestehender Webseiten (z.B. von einem Neudesign eines bestimmten Teils) unter der Beachtung der Vorgaben der Kunden zur Präsentation des Kunden im Internet.
- III. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die von takebefore erstellten Webseiten für alle gängigen Browser optimiert (jeweils die neueste Version). Die Optimierung für Mobilgeräte, wie ein Tablet oder ein Handy, ist nur notwendig, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- IV. Das Schreiben einer Anwendungs- oder Entwicklungsdokumentation (sonstige Dokumentationen) sind nur dann zu schreiben, wenn dies in einem Individualvertrag ausdrücklich vereinbart wurde.
- V. Der Kunde kann, sollte takebefore damit einverstanden sein, den aktuellen Entwicklungsstand einsehen und eigene Wünsche und Verbesserungen vorschlagen, solange jene von dem vereinbarten Leistungsumfang gedeckt sind. Sollten Änderungswünsche oder anderweitige Anpassungswünsche an der Webseite nicht gedeckt sein, muss der Kunde dies gesondert vereinbaren und vergüten.
- VI. takebefore kann eine Musterseite erstellen oder Designvorschläge vorstellen, die takebefore nach freiem Ermessen erstellen kann. Der Kunde hat keinen Erhalts Anspruch auf diese gestalterischen Elemente oder Funktionen.
- VII. Der Kunde hat keinen Anspruch auf jegliche Quellcodes, Grafiken, Dokumentationen, Handbücher oder

Zusatzdokumenten, es sei denn, es wurde in Individualvereinbarungen anders festgelegt.

- VIII. takebefore wird drei verschiedene Designbeispiele dem Kunden vorlegen. Sollte der Kunde allen Vorschlägen von takebefore nicht zustimmen, so endet das Verhältnis zwischen takebefore und dem Kunden und dem Kunden werden alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

§ 4 Pflege- und Wartungsleistungen

- I. Vor oder nach Fertigstellung eines Projektes und/oder einzelner Teile hiervon kann takebefore dem Kunden ein Angebot über Pflege- oder Wartungsleistungen stellen, jedoch besteht hier keine Verpflichtung.
- II. Die Wartungsleistungen beinhaltet lediglich die technische Aktualisierung. Es werden nur technische Störung behoben, welche bei Abnahme funktionierten. Andererseits muss der Kunde takebefore aktiv mit gesonderter Vergütung zu Behebung beauftragen.
- III. Die Pflegeleistungen umfassen die inhaltliche Aktualisierung, also lediglich die geringfügige Änderung von bereits vorhandenen Elementen auf der Webseite mit geringem Arbeitsaufwand. takebefore ist berechtigt, nach eigenem Ermessen jeglichen weiteren Arbeitsaufwand in Rechnungen zu stellen.
- IV. Voraussetzung für die Wartung oder Pflege durch takebefore ist die Kompatibilität der Webseite mit den Systemen von takebefore. Eine solche Beeinträchtigung kann beispielsweise durch eigenständige Änderungen am System durch den Kunden hervorgerufen werden. Ist die Kompatibilität nicht gegeben, muss der Kunde diese eigenständig wiederherstellen oder takebefore aktiv für die Wiederherstellung beauftragen und vergüten.
- V. takebefore übernimmt keine Haftung für Funktionsstörungen und Inkompatibilitäten, die durch eigenmächtige Änderungen am Projekt durch den Kunden oder Dritte entstanden sind.
- VI. Die Wartung (≠ Pflege) beinhaltet lediglich die technische Aktualisierung, nicht

aber die inhaltliche. Vor allem für eigenständige Aktualisierungen des Impressums oder anderen Rechtsdokumente ist takebefore nicht zuständig.

- VII. Es gelten zusätzlich die Individualab-sprachen bezüglich der Wartung oder Pflege.

§ 5 Webhosting und Domainregistrierung

- VIII. takebefore kann dem Kunden, sofern nötig, Hosting oder Domainregistrierungsleistungen anbieten. Jegliche damit verbundenen technischen Leistungen sind Gegenstand individueller Absprachen und/oder Vereinbarungen zwischen takebefore und dem Kunden.
- IX. Zusätzlich ist takebefore berechtigt, jegliche Leistungsformen Dritter im Zusammenhang mit der Ausführung der Hosting- oder Domainregistrierungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Sofern nicht anders vereinbart, übernimmt takebefore nach Beauftragung als Hoster die Aufgabe als Administrator der DNS- und Domaineinstellungen.
- X. Grundsätzlich erhält der Kunde keinen Zugriff auf das Administrationspanel der jeweiligen Registrierungsstelle (oder Registrar) oder auf ähnliche Systeme. Auf Anfrage, ist takebefore verpflichtet, dem Kunden die mit ihm in Verbindung stehenden Informationen weiterzugeben.
- XI. Sollten keine anderen Individualvereinbarungen zwischen dem Kunden und takebefore getroffen sein, so besteht kein Anspruch auf die Zuweisung einer festen IP-Adresse für das Internetprojekt. takebefore behält sich vor, auch rechtlich oder technische bedingte Änderungen an einer festen IP-Adresse vorzunehmen.
- XII. Nimmt der Kunde Domainregistrierungsleistungen von takebefore in Anspruch, gilt ergänzend Folgendes:
- Das zu Registrierung der jeweiligen Domain erforderliche Vertragsverhältnis kommt zwischen takebefore und der entsprechenden Domainvergabeinstelle zustande.
 - Der Kunde ist verantwortlich für alle rechtlichen Schritte und haftet für diese Domain.

- c. Der Kunde trägt die volle Verantwortung, dass die von ihm gewünschten Domain mögliche Rechte Dritter nicht verletzt. takebefore ist nicht verpflichtet, eine entsprechende Prüfung durchzuführen.
- d. Für die Registrierung einer Domain gelten die Bestimmungen der jeweiligen Vergabestelle ergänzend.

§ 7 Preise und Vergütung

- I. Entsprechende Vergütung für die Projekt-Erstellung oder für andere Aufträge ist Gegenstand einer individuellen Vereinbarung zwischen takebefore und dem Kunden und richtet sich in der Regel nach dem gestellten Angebot.
- II. Sämtliche entstehende Kosten bspw. für Softwarenutzungslizenzen, die der Erfüllung des Auftrages dienen, werden dem Kunden ohne Verzögerung in Rechnung gestellt.
- III. Sämtliche Druck-, Verbrauchsmaterial und Versandkosten sind vom Kunden selbst zu tragen. Es besteht keine Pflicht zur genauen Darlegung der verwendeten Materialien seitens takebefore
- IV. In der Regel erfolgt die Rechnungsstellung nach Fertigstellung bzw. Abnahme eines Auftrages. Fortlaufende Kosten werden, sollten keine abweichenden Individualvereinbarungen getroffen sind, am Ende des Monats berechnet.

§ 8 Abnahme

- I. Die Abnahme erfolgt schriftlich durch das Abnahme-Formular, welches dem Kunden nach Forderung zu Abnahme zugestellt wird.
- II. Bei Abnahme werden dem Kunden alle entstandenen Kosten und Aufwände in Rechnung gestellt. Jedoch erhält der Kunde keine Nutzungs- oder Eigentumsrechte an dem Werk – jene verbleiben bei takebefore.
- III. Die Abnahmebestimmungen des BGB bleiben in ihrer Form im Übrigen unberührt.

- IV. Die Abnahmefrist im Sinne des § 640 Abs. 2 S. 1 BGB setzen wir auf 2 Wochen nach Mitteilung über die komplette Fertigstellung des Werkes festgelegt.
- V. Die Nutzungsrechte verbleiben nach Abnahme bei takebefore. Alle rechtlichen Schritte in Verbindung mit der Website werden an den Kunden weitergeleitet. Der Kunde ist weiterhin für alle Angaben und Inhaltliche verantwortlich.
- VI. Es kann eine gesonderte Vereinbarung zum vollständigen Erwerb der Website und der Urheberrechte zwischen takebefore und dem geschlossen werden. Die Erwerbskosten sind unabhängig von den Abnahmekosten.
- VII. Ein wesentlicher Mangel begründet keine Mängelansprüche.

§ 10 Vertragslaufzeit bei Dauerschuldverhältnissen

- I. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in und außerhalb dieser AGB haben Dauerschuldverhältnisse (z.B. Wartungsverträge) eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat („ein Monat“). Wird der Vertrag nicht fristgerecht zum Laufzeitende gekündigt, so verlängert er sich automatisch um eine weitere Vertragsperiode. Die zeitlichen Angaben gelten, sofern keine Regelungen getroffen sind.
- II. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11 Rechteinräumung, Eigenwerbung und Erwähnungsrecht

- I. takebefore übergibt dem Kunden nach vollständiger Bezahlung des Auftrages Nutzungsrechte für Arbeitsergebnisse, Quellcodes usw. Weitere Rechte können in individuellen Vertrag geregelt werden.
- II. Sollte nichts anderes vereinbart sein, erteilt der Kunde takebefore die ausdrückliche Erlaubnis, Projekte die von takebefore erstellt wurden für Eigenwerbung (z.B. Referenzen) zu verwenden. takebefore wird Projekte in

angemessener Weise veröffentlichen. Außerdem ist takebefore dazu berechtigt, mit der Geschäftsbeziehung zu werben und bei allen Werbemittel und -maßnahmen sich als Urheber auszuweisen, ohne dass der Kunde für die Werbung ein Endgeld beanspruchen kann.

- III. takebefore ist berechtigt an gewünschten Stellen, die die Funktionalität des Werkes nicht beeinflussen, zum Beispiel im Footer oder im Impressum einer erstellten Webseite, den eigenen Namen zu erwähnen der auf die eigene Webseite verweist oder weiterleitet ohne dass dem Kunden ein Endgeldanspruch zusteht.

§ 12 Vertraulichkeit

- I. takebefore wird alle Geschäftsvorgänge, sowie Dokumente, Dateien, Layouts usw. und anderen urheberrechtlichen Dinge, sollten keine anderen Vereinbarungen getroffen sein, streng vertraulich behandeln.
- II. takebefore kann nicht garantieren, dass die Weitergabe an Dritte weiterhin streng vertraulich behandelt wird.

§ 13 Haftung / Freistellung

- I. takebefore haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib und Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer von takebefore übernommenen Garantie.
- II. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung takebefore der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des jeweiligen Geschäftes vorhersehbar und typisch ist. Eine weitergehende Haftung durch takebefore besteht nicht.
- III. Eine vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von takebefore
- IV. Soweit der Kunde takebefore Inhalte (z.B. Bildern oder Texte) zur Nutzung zur Verfügung gestellt, versichert der

Kunde, hierzu berechtigt zu sein. Sollte takebefore durch Verwendung der Inhalte die Rechte dritter verletzen, stellt der Kunde takebefore von sämtlichen hierdurch Entstehender eigener und fremder Rechtsverfolgungskosten frei.

§ 14 Schlussbestimmungen

- I. Die Verträge die zwischen takebefore und dem Kunden geschlossen worden, unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kauf-Rechts.
- II. Sollte der Kunde Kaufmann, juristische Person oder Person des öffentlichen Rechts sein oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben, vereinbaren die Parteien den Sitz von takebefore als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis; ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt.
- III. takebefore ist dazu berechtigt, diese AGB jederzeit und unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu ändern. Bestandskunden werden hierüber spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Änderung per E-Mail benachrichtigt. Sofern der Bestandskunde nicht innerhalb der in der Änderungsmitteilung gesetzten Frist widerspricht, gilt seine Zustimmung zu Änderung als erteilt. Im Falle des Widerspruchs ist takebefore berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung außerordentlich zu kündigen. Die Benachrichtigung über die beabsichtigte Änderung dieser Nutzungsbedingungen wird auf die Frist und die Folgen des Widerspruchs oder seines Ausbleibens hinweisen.

Stand: September 2022